

Satzung des Vereines Künstler für Andere

In dieser Form beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29.10.2021

Präambel

1 Gleichberechtigung und Gleichstellung der Menschen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, Kultur, Nation, Bildungsstand und Wohlstand gehören zu den Grundfesten der Arbeit des Vereines.

2 Totalitäre und manipulative Herrschaftsformen werden abgelehnt.

3 Die Gruppe „Künstler für Andere“ wurde 1986 in Jena und Halle gegründet, um Künstlern, denen ein öffentliches Auftreten in der DDR aus politischen Gründen verwehrt wurde, dieses zu ermöglichen.

4 Durch Veranstaltungen sollte die freie und selbstbestimmte Kunst und Kultur gefördert werden. Zugleich wurden alternative Projekte solidarischen Handelns vorgestellt und durch Spenden unterstützt, die einem Mehr an Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung dienen.

5 Mit der friedlichen Revolution von 1989 fiel nicht nur die SED-Herrschaft, sondern auch deren staatliche Zensur über Kunst und Kultur und die Gruppe konnte öffentlich wirken.

6 Seit 1991 hat sich der Verein im Aufbau des Thüringer Archives für Zeitgeschichte „Matthias Domaschk“ als Archiv für Opposition und Widerstand in der DDR profiliert und gibt sich folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz, Tätigkeitsbereich

1 Der Name des Vereines ist „Künstler für Andere“ e.V.

2 Er hat seinen Sitz in Jena; als Gerichtsstand wird Jena festgelegt. 3 Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Vereinszweck

1 Der Verein veranstaltet Kunst und Kultur, durch die die freie Meinungsäußerung, Demokratie- und Menschenrechtsbildung, Gleichberechtigung und solidarisches Handeln und Teilhabe aller an der Einen Welt befördert werden.

2 Der Verein veranstaltet Lesungen, Vorträge, Konzerte, Tagungen und weitere Bildungsangebote, veröffentlicht Ausstellungen, Aufsätze und Dokumentationen und will damit zeithistorisches Wissen vermitteln und diskutieren.

3 Der Verein ist Träger des Thüringer Archivs für Zeitgeschichte „Matthias Domaschk“ in Jena, ein Spezialarchiv für Widerstand, Opposition und Zivilcourage in der SBZ und DDR, in welchem Dokumente der Zeitgeschichte, besonders in Form persönlicher und institutioneller Nachlässe und Sammlungen erhalten und aufbewahrt werden, damit diese der Öffentlichkeit und der Nachwelt zur Verfügung stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Absatz 1 – Beitritt

1Die Mitgliedschaft kann formlos auf schriftlichem Wege gegenüber dem Verein beantragt werden.

2Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

3Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, besteht die Möglichkeit, diese Entscheidung auf Antrag durch die Mitgliederversammlung revidieren zu lassen.

4Tritt nach Eingang des Antrags auf Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung vor dem Vorstand zusammen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Beitritt.

5Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Geschlecht, Religion, Weltanschauung und Nationalität. 6Sie kann von allen natürlichen und juristischen Personen, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlen, erworben werden.

Absatz 2 – Formen der Mitgliedschaft

1Es bestehen folgende Formen der Mitgliedschaft:

1. Vollmitgliedschaft,
2. Fördermitgliedschaft.

2Vollmitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

1. Anerkennung der Satzung,
2. Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und
3. Antrags-, Rede- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

3Fördermitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

1. Anerkennung der Satzung,
2. Entrichtung des gewählten Förderbeitrages und
3. Antrags- und Rederecht bei der Mitgliederversammlung.

Absatz 3 – Ende der Mitgliedschaft

1Die Mitgliedschaft im Verein endet:

1. durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand des Vereins,
2. bei einem unbegründeten Rückstand der Beitragszahlungen von mehr als zwölf

- Monaten durch Beschluss des Vorstandes,
3. durch den Ausschluss aus dem Verein bei schweren Verstößen gegen die Ziele des Vereines,
 4. durch den Tod.
- 2Ein Ausschluss nach Punkt drei wird durch den Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen. 3Eine Berufung dagegen kann an die Mitgliederversammlung erfolgen.

Absatz 4 – Mitgliedsbeiträge

- 1Die Mitgliedsbeiträge der Vollmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2Fördermitglieder entrichten den im Antrag auf Mitgliedschaft angegebenen Förderbeitrag.

§ 5 Struktur

- 1Der Verein ist demokratisch strukturiert.
- 2Seine Organe sind:
1. die Mitgliedervollversammlung,
 2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Absatz 1 – Die Mitgliederversammlung im Verhältnis zum Verein

- 1Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Absatz 2 – Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Eine Mitgliederversammlung darf nur aus triftigen Gründen ausfallen.
- 2Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Tagesordnung, Datum, Ort und Zeit einberufen.
- 3Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung mindestens zwei Werktage vor Fristbeginn bei der Post aufgegeben oder per E-Mail versendet wird.
- 4Sie muss ferner vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.

Absatz 3 – Virtuelle Mitgliederversammlung

- 1Anstelle einer Mitgliederversammlung in Präsenzform nach Abs.2 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden, sofern der Vorstand hierfür triftige Gründe geltend macht.
- 2Die virtuelle Mitgliederversammlung muss den geltenden Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechen.
- 3Mitgliederversammlung entsprechen.
- Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereines ist unzulässig.

Absatz 4 – Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung

- 1Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 2Die Stimmliste ist durch die Leiterin oder den Leiter der Versammlung zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
- 3Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 4Juristische Personen üben ihre Stimme durch eine vertretungsberechtigte Person aus.

Absatz 5 – Beschlussfassung

- 1Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2Ausgenommen davon sind:
 1. Änderungen der Satzung, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder benötigt wird.
 2. Die Änderung des Vereinszweckes, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder benötigt wird.
 3. Die Wahl des Vorstandes, für die eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder benötigt wird.
 4. die Auflösung des Vereines, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder benötigt wird.

Absatz 6 – Leitung

- 1Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geleitet; ist diese Person verhindert, so übernimmt die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende die Leitung.
- 2Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Leitung auf eine andere Person übertragen.

Absatz 7 – Tagesordnung

- 1Die Tagesordnung muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 2Die vom Vorstand mit der Einladung versandte Tagesordnung kann durch die Mitgliederversammlung geändert, aber nicht um neue Beschlussgegenstände ergänzt werden.
- 3Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand einzelne Behandlungsgegenstände zwingend für die Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung vorschreiben.
- 4Sind Anträge auf Mitgliedschaft oder Widersprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes zur Mitgliedschaft eingegangen, so sind diese unmittelbar im Anschluss an die Feststellung der Stimmliste zu behandeln, auch wenn diese bisher nicht in der Tagesordnung aufgenommen waren.
- 5Daran anschließend hat eine Neufeststellung der Stimmliste zu erfolgen.

Absatz 8 – Protokollierung

- 1Die Leitung bestimmt eine Person, welche die Mitgliederversammlung schriftlich protokolliert.

Absatz 9 – Wahlordnungen

1Die Leitung für Wahlen, wie der des Vorstandes, der Beisitzer und des Rechnungsprüfungsausschusses kann die Mitgliederversammlung eine Wahlordnung erlassen.

§ 7 Vorstand

Absatz 1 – Zusammensetzung

1Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus drei Personen. Dies sind:

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende,
2. die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und
3. die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister.

2Der erweiterte Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und bis zu zwei Beisitzerinnen und/oder Beisitzern.

Absatz 2 – Aufgaben

1Dem vertretungsberechtigten Vorstand obliegt die rechtliche Vertretung des Vereins nach außen.

2Er handelt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

3Er ist ein Kollegialorgan.

4Er ist an die Beschlüsse des erweiterten Vorstands gebunden.

5Der erweiterte Vorstand ist ein Kollegialorgan.

5Er hat folgende Aufgaben und Pflichten:

1. die Leitung, Verwaltung und Organisation des Vereins,
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und
3. die Rechenschaftspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung.

Absatz 3 – Amtszeit

1Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl.

2Sie endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

Absatz 4 – Entlastung

1Vor der Wahl eines neuen Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des bisherigen Vorstandes für die Zeit seit der letzten Wahl oder, falls zuvor eine Entlastung herbeigeführt wurde, für die Zeit seit der letzten Entlastung.

Absatz 5 – Wahl

1Die Wahl zum Vorstand soll spätestens 26 Monate nach der letzten Wahl zu erfolgen.

2Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorstandswahlen werden aus der Mitgliederversammlung heraus vorgeschlagen.

3Sie müssen nicht selbst anwesend sein.

4Bei Nichtanwesenheit muss die Bereitschaft zur Annahme der Wahl in schriftlicher Form vorliegen.

5Die Wahl erfolgt nach Vorstandsposten getrennt und nacheinander in Form einer geheimen Wahl.

§ 8 Finanzierung und Eigentumsverhältnisse

- 1Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen der Fördermitglieder, Spenden sowie von staatlichen und kommunalen Zuschüssen.
- 2Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Satzung genannten, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
- 3Eigentümer aller Anschaffungen für die Arbeit des „Künstler für Andere“ e.V. ist der Verein.

§ 8a Rechnungsprüfungsausschuss

Absatz 1 – Zusammensetzung

- 1Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus zwei Mitgliedern des Vereins zusammen.

Absatz 2 – Aufgaben

- 1 Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- 2Die Prüfung soll einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen.
- 3Er kann zur Unterstützung einen Kassenprüfer beauftragen.
- 4Das Ergebnis der Prüfung wird der Mitgliederversammlung auf der der Prüfung folgenden Versammlung mitgeteilt.

Absatz 3 – Amtszeit

- 1Die Amtszeit des Rechnungsprüfungsausschusses entspricht der Amtszeit des Vorstandes.

Absatz 4 – Wahl

- 1Die Kandidatinnen und Kandidaten für den Rechnungsprüfungsausschuss werden aus der Mitgliederversammlung heraus vorgeschlagen.
- 2Die Wahl erfolgt nach Amtsposten getrennt und nacheinander in Form einer geheimen Wahl.
- 3Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dürfen für einen Zeitraum von zwei Jahren vor der Wahl nicht dem Vorstand angehört haben.

§ 9 Haftung

- 1Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.
- 2Die Mitglieder und der Vorstand haften nicht mit ihrem Privatvermögen.
- 3Mitglieder des Vorstandes und andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für den dadurch entstandenen Schaden voll verantwortlich, wenn der Schaden mutwillig entstanden ist.

§ 10 Arbeitsweise

¹Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecke gemeinnützige Stiftungen und gemeinnützige Kapitalgesellschaften gründen.

²Die Gründung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

¹Das Vermögen des Vereins fällt bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Aufgaben der zeithistorischen Forschung und politischen Bildung; diese wird von der Mitgliederversammlung zugleich mit der Auflösung bestimmt.

²Sollte der Verein durch Auflösung oder andere Gründe das Thüringer Archiv für Zeitgeschichte „Matthias Domaschk“ nicht weiterführen können, ist der Bestand in ein öffentlich zugängliches Archiv zu überführen, welches die dauerhafte, sachgerechte Verwahrung und öffentliche Zugänglichkeit gewährleistet.

³Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens wird vorbehaltlich der Einwilligung des Finanzamtes umgesetzt.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹Der Vorstand wird berechtigt, redaktionelle Änderungen an der am 29.10.2021 beschlossenen Satzung vorzunehmen, sofern das zuständige Amtsgericht oder Finanzamt dies verlangt.